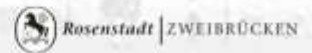


# AMTSBLATT DER STADT ZWEIBRÜCKEN



## **Amtsblatt Nr: 40/2023 vom 28.06.2023**

---

### Impressum:

Das Amtsblatt der Stadt Zweibrücken erscheint mindestens einmal monatlich und darüber hinaus nach Bedarf.

---

#### Herausgeber:

Stadtverwaltung Zweibrücken  
Hauptamt  
Herzogstraße 1  
66482 Zweibrücken

#### Bezugsmöglichkeiten:

- Das Amtsblatt wird online unter der Internetadresse [www.zweibruecken.de/amtsblatt](http://www.zweibruecken.de/amtsblatt) veröffentlicht und kann dort als kostenloser Online-Newsletter abonniert werden.
- Gedruckte Exemplare des Amtsblatts werden zur kostenlosen Abholung an der Infotheke des Rathauses und an der Theke des Bürgerbüros während der Öffnungszeiten bereitgelegt.

## B E K A N N T M A C H U N G

Die am 17.05.2023 vom Stadtrat der Stadt Zweibrücken erlassene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wurde hinsichtlich ihrer genehmigungspflichtigen Bestandteile mit Entschließung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier vom 26.06.2023, Az. 17 4 St. ZW/21a, aufsichtsbehördlich genehmigt.

Gemäß § 97 GemO i.V.m. § 27 GemO sowie § 1 der Hauptsatzung der Stadt Zweibrücken wird hiermit die Haushaltssatzung bekannt gemacht:

### Haushaltssatzung der Stadt Zweibrücken für das Jahr 2023

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit geltenden Fassung am 17.05.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

2023

##### 1. im Ergebnishaushalt

|  |                  |
|--|------------------|
| der Gesamtbetrag der Erträge ( E8+E17) auf       | 150.431.527 Euro |
| der Gesamtbetrag der Aufwendungen ( E15+E18) auf | 146.731.411 Euro |
| Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag ( E23) auf   | 3.700.116 Euro   |

##### 2. im Finanzhaushalt

|   |                 |
|---|-----------------|
| der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen ( F20) auf         | 8.805.838 Euro  |
| die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit ( F27) auf               | 19.925.650 Euro |
| die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ( F32) auf               | 22.235.137 Euro |
| Saldo Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ( F33) auf    | -2.309.487 Euro |
| Saldo d. Ein- u. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit ( F40) auf | 76.737 Euro     |

#### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

2023

|                       |                |
|-----------------------|----------------|
| zinslose Kredite auf  | 0 Euro         |
| verzinste Kredite auf | 4.533.737 Euro |
| zusammen auf          | 4.533.737 Euro |

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt für

das Haushaltsjahr 2023 auf 12.272.545 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2023, für die in den künftigen Haushaltsjahren 2024 bis 2026 voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 5.545.520 Euro.

Von den 5.545.520 Euro entfällt auf das Haushaltsjahr 2024 ein Teilbetrag in Höhe von 3.786.745 Euro, für 2025 ein Teilbetrag in Höhe von 1.758.775 Euro, für 2026 ein Teilbetrag in Höhe von 0 Euro.

### § 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **225.000.000 Euro**.

### § 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzt auf

1. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
  - Eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Festhalle Zweibrücken“ 10.000  
Euro
2. Kredite zur Liquiditätssicherung
  - Eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Festhalle Zweibrücken“ 2.500.000  
Euro
3. Verpflichtungsermächtigungen  
0 Euro.

### § 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- |                 |           |
|-----------------|-----------|
| - Grundsteuer A | 300 v. H. |
| - Grundsteuer B | 552 v. H. |
| - Gewerbesteuer | 420 v. H. |

Hunde- und Vergnügungssteuer werden entsprechend der jeweiligen Steuersatzungen erhoben.

## **§ 7 Gebühren und Beiträge**

Gebühren und Beiträge sind durch gesonderte Satzungen festgesetzt.

## **§ 8 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals des festgestellten Jahresabschlusses 2021 (Vorvorjahr) beträgt 3.498.124,61 Euro. Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag beträgt am 31.12.2022 (Vorjahr) voraussichtlich: 20.764.629,39 Euro, der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag beträgt am 31.12.2023 (Haushaltsjahr) voraussichtlich 17.064.513,39 Euro.

## **§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall **10.000 Euro** überschritten sind.

## **§ 10 Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung**

Außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Aufwendungen für die Instandsetzung an Bauten und Anlagen gemäß § 98 Abs. 3 Nr. 1 GemO gelten bis zu **800.000 Euro** im Einzelfall als geringfügig.

## **§ 11 Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **1.000,00 Euro** netto sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

## **§ 12 Altersteilzeit**

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamten wird für 2023 in **0 Fällen** zugelassen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird für 2023 in **14 Fällen** zugelassen.

Zweibrücken, den 28.06.2023

### § 13 Leistungszulagen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42 a des Bundesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. für Leistungsstufen                         | <b>0 Euro</b> |
| 2. für Leistungsprämien und Leistungszahlungen | <b>0 Euro</b> |

Zweibrücken, den 27.06.2023

In Vertretung

gez.

Christian Gauf  
Bürgermeister

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan gemäß § 97 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Zweibrücken in der Zeit vom 29.06.2023 bis 07.07.2023 in Zimmer B 256 des Anwesens Herzogstraße 3, Eingang Uhlandstraße, während folgender Geschäftszeiten öffentlich ausliegt:

Montag bis Donnerstag: 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr  
Freitag: 8.00 bis 13.00 Uhr

Zweibrücken, den 27.06.2023

In Vertretung

gez.

Christian Gauf  
Bürgermeister

Zweibrücken, den 28.06.2023

## **BEKANNTMACHUNG**

### **über die öffentliche Auslegung der Vorschlagslisten zur Wahl der (Jugend-)Schöffinnen und (Jugend-)Schöffen der Stadt Zweibrücken für die Amtszeit 01.01.2024 bis 31.12.2028**

Gemäß § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) haben der Stadtrat der Stadt Zweibrücken in seiner Sitzung vom 14. Juni 2023 sowie der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung vom 27. Juni 2023 den Beschluss über die jeweilige Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Amtsgericht und das Landgericht Zweibrücken sowie der Jugendschöffinnen und –schöffen für die Amtsperiode 01.01.2024 bis 31.12.2028 gefasst.

Die Vorschlagslisten liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit von Montag, 3. Juli 2023 bis einschließlich Montag, 10. Juli 2023, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.00 Uhr sowie Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht an folgenden Stellen im Rathaus aus:

- Vorschlagsliste Jugendschöffen: Rathaus, Herzogstraße 1, Jugendamt, Zimmer A225, Herr Roos,
- Vorschlagsliste Schöffen: Rathaus, Herzogstraße 1, Hauptamt, Zimmer A002, Frau Weber.

Gegen die jeweilige Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll bei der jeweiligen oben genannten Stelle Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Zweibrücken, den 28.06.2023

gez.

Dr. Marold Wosnitza  
Oberbürgermeister